

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Mitwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu fördern ,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*
- *die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, öffentlichen und privaten Organisationen zu pflegen und zu fördern,*
- *die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde im Berner Seeland zu bewahren, ohne sich Neuem zu verschliessen,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Erlach die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Erlach besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrneh-

- men und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

- Art. 4** Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und
- a* definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
 - b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
 - c* setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinitionen) und
- b* der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

- Art. 6** ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich
- a* eine Finanzbuchhaltung,
 - b* eine Kostenrechnung,
 - c* Bevölkerungsbefragungen,

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und über den Datenschutz².

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10 Organe der Gemeinde sind

- a* die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen;
- b* der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.

Gemeindepräsidium

Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

Gemeindevizepräsidium

² Der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1996 (DSG; BSG 152.04).

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, b ständige Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, c Personen aus der Verwaltung. <p>Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>² Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 14 ¹ Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a als Gemeinderats- und Gemeindepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; c in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten; d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 16 ¹ Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Die Dauer der Mitwir-</p>

kung im Gemeinderat wird angerechnet. In diesem Fall sind insgesamt maximal 3 volle Amtsdauern möglich.

² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung als Gemeinderatsmitglied v.A.w. in einer Kommission wird angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

⁴ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für zwei weitere Amtsperioden wählbar.

⁵ Der Gemeinderat kann für die durch die Verordnung über die Verwaltungsorganisation geschaffenen gemeinderätlichen Kommissionen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit

Art. 17 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)¹ erreicht.

Ausstand

Art. 18 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte¹ und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

¹ GG vom 16.3.1998 (GG: BSG 170.11; GV vom 16.12.98 (GV: BSG 170.111) ¹ SR 831.40.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verantwortlichkeit

Art. 19 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 21 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der Vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 22 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte

Art. 23 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den

Geschäfte	<p>Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; c Anlagen in Immobilien; d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen; e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen; f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert; g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; h der Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	<p>Art. 24 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat, wobei der zu beschliessende Betrag nicht mehr als Fr. 100'000.- betragen darf. Einen diesen Betrag übersteigenden Nachkredit ist den Stimmbürgern zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 25 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.</p>
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	<p>Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p>² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p>

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 29 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes¹.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Erlach wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 32¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sechs Mitglieder des Gemeinderates.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 33¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zustande gekommen ist (Art. 35) oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- d die Gemeinderechnung,
- e den Voranschlag und die Steueranlage, sowie den Satz für die Liegenschaftssteuer¹
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 250'000.- Franken,
- h einmalige Ausgaben von mehr als 100'000.- bis 250'000.- Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergrif-

¹ Steuergesetz vom 21. Mai 2000, Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270

fen worden ist (Art. 36) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,

- i* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k* allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- l* Einbürgerungen.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozial- und Vormundschaftskommission gemäss Anhang Ziffer V.

b Wahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a* den Vizepräsidenten des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder
- b* die 4 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
- c* die 4 Mitglieder der Kommission für Schule, Jugend und Sport
- d* die 6 Mitglieder der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit
- e* das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 29
- f* die 3 Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission und
- g* die Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

Referendum:
a Reglemente

Art. 35 Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglementes durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

b Ausgabenbeschlüsse

Art. 36 Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 100'000.- bis 250'000.- Franken und Erwerb oder Verkauf von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

c Gemeinsame Bestimmung

Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 35 und 36 werden im Amtsanzeiger publiziert.

Initiative:

Art. 38 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die

a Grundsatz

Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 33),
- b den Erlass eines Reglementes gem. Art. 46 Bst. a betrifft oder
- c eine einmalige Ausgabe von mehr als 250'000.- Franken betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Petition **Art. 42**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder **Art. 43** Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten:
a Grundsatz **Art. 44**¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen **Art. 45**¹ Der Gemeinderat wählt
a die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen;
b die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

Delegierte ² Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte **Art. 46**¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 35 alle Reglemente, die nicht kraft der Gemeindeordnung oder kraft übergeordneten Rechts in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen,
b einmalige Ausgaben bis zu 100'000.- Franken abschliessend;
c unter Vorbehalt des Referendums (Art. 36) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 250'000.-;
d gebundene Ausgaben (Art. 25);
e den Erwerb und den Verkauf von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens unter Vorbehalt des Referendums (Art. 36).

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

² Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a* Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b* einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozial- und Vormundschaftskommission gemäss Anhang Ziffer V.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderates,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e* die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f* die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- g* die Einsetzung weiterer Kommissionen,
- h* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindeschreiber

Art. 49 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a GO-Kommissionen

Art. 50 ¹ Ständige GO-Kommissionen sind

- a* die Resultateprüfungskommission, welche vor allem eingesetzt wird, wenn die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt.

- b* die Bau- und Planungskommission,
- c* die Kommission für Schule, Jugend und Sport.
- d* Die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit
- e* Die Sozial- und Vormundschaftskommission

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der genannten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

b des Gemeinderates

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 30) geregelt.

Nichtständige Kommissionen:
a Einsetzung

Art. 52 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 53 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Die Artikel 33 Absatz 2, 46 Absatz 3 und 50 Absatz 1 Buchstabe e sowie Ziffer V des Anhangs treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

3.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 55 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Erlach vom 5. Mai 1993 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

3.3 Änderung bisherigen Rechts

Art. 56 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Steuerreglement vom Nov. 73 (unter Vorbehalt der Lieg.St. gem. Abs.2)
2. Kindergartenregl. v. Mai 87
3. Forstregl. v. Nov. 83
4. Regl. über Grundeigentümerbeiträge v. Nov. 73

² Die Gemeinde erhebt gem. Steuergesetz Art. 258 ff eine Liegenschaftssteuer.

Übergangsbestimmung für
das Personalwesen

Art. 57 ¹ Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung wird das Personalreglement der Einwohnergemeinde Erlach vom 12. Dezember 1996 wie folgt geändert:

Art. 2 [Randtitel: Öffentlichrechtlich angestelltes Personal]:

¹ *Die Inhaberinnen oder Inhaber der nachstehend aufgeführten Stellen und Funktionen werden öffentlichrechtlich angestellt:*

- a Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,*
- b Finanzverwalterin oder Finanzverwalter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,*
- c Die Amtsvormünderin oder der Amtsvormund.*

² *Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.*

Art. 3 [Randtitel: Privatrechtlich angestelltes Personal]:

¹ *Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.*

² *Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.*

Altrechtliche ständige
Kommissionen

Art. 58 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Gemeindeordnung vom 5. Mai 1993 enden nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2001. Die bisherigen Revisoren werden auf diesen Zeitpunkt hin durch eine externe Prüfungsstelle ersetzt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Erlach haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 19. September 2001 mit 59 Stimmen genehmigt. 8 Anwesende enthielten sich der Stimme.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Peter

Hans Rudolf Stüdeli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen (vom 24. Juli bis zum 22. August) vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. September 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 20. Juli 2001 publiziert.

Erlach, 25. September 2001

Der Gemeindeschreiber

Hans R. Stüdeli

Anhang zur Gemeindeordnung vom 19. September 2001

Ständige Kommissionen

I. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Soweit die Gemeinde Erlach die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen drei Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Organisation	³ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">- Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 3 ff. der Gemeindeordnung,- Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung,- Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung,- Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden,
Berichterstattung; Antragsrecht	⁵ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁶ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit <ul style="list-style-type: none">a die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert undb keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	⁷ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

II. Bau- und Planungskommission

Wahlorgan	¹ Die Gemeindeversammlung wählt vier Mitglieder der Bau- und Planungskommission im Mehrheitsverfahren an der Gemeindeversammlung.
Mitgliederzahl	² Die Bau- und Planungskommission besteht einschliesslich des ihr von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitgliedes aus 5 Mitgliedern.
Konstituierung	³ Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich selbst. In der Regel wird sie durch das zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.
Zusätzliches Mitglied	⁴ Für Fragen der Liegenschaftsbewirtschaftung und Fragen der Landwirtschaft und des Forstes ist das zuständige Ratsmitglied beizuladen. Dieses hat Antrags-, aber kein Stimmrecht.
Zuständigkeiten	⁵ Die Baukommission berät den Gemeinderat und den verantwortlichen Departementsvorsteher in allen Belangen a) des Bauwesens; Die Baukommission beurteilt selbständig Baubewilligungsgesuche und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Für Ausnahmegesuche und Verfahren der Baupolizei stellt sie dem Gemeinderat Antrag, b) in Planungsfragen; in Fragen des Landschafts-, Ortsbilds- und Naturschutzes, c) des Baus und Unterhalts des öffentlichen Raumes und der Sportplätze, des Strassenbaus und – unterhalts, d) des Ver- und Entsorgungswesens (Wasser, Abwasser, Beleuchtung, Gemeinschaftsantenne und Kehricht), e) in Fragen der Neu- und Umbenennung von öffentlich genutzten Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, f) der Verwaltung und des Unterhalts der Liegenschaften des Finanz- und des Verwaltungsvermögens, g) der Projektierung und Umsetzung von ausserordentlichem Unterhalt der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens. h) Sie ist verantwortlich für die Drainagen, den Flurwegunterhalt und die Bewirtschaftung des Forstes.

Besondere Zuständigkeiten ergeben sich aus Leistungsaufträgen und dem Funktionendiagramm.

Sekretariat

⁶ Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

III. Kommission für Schule, Jugend und Sport

Wahlorgan	¹ Die Stimmberechtigten wählen die vier Mitglieder der Kommission für Schule, Jugend und Sport im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Mitgliederzahl	² Die Kommission für Schule, Jugend und Sport besteht einschliesslich des ihr von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitgliedes aus 5 Mitgliedern.
Konstituierung	³ Die Kommission für Schule, Jugend und Sport konstituiert sich selbst. In der Regel wird sie durch das zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.
Zuständigkeiten	⁴ Die Kommission für Schule, Jugend und Sport a) besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts ¹ die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Kindergarten- und Volksschulbereich, b) betreut und führt den Jugendtreff.
Sekretariat	⁵ Das Sekretariat wird von der Kommission selbständig geführt.

1

¹ ¹ Kindergartenengesetz v. 23. Nov. 1983 (BSG 432.11) und Nebenerlasse; Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse

IV Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit

Wahlorgan	¹ Die Stimmberechtigten wählen sechs Mitglieder der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung.
Mitgliederzahl	² Die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit besteht einschliesslich des ihr von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitgliedes aus 7 Mitgliedern.
Konstituierung	³ Die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit konstituiert sich selbst. In der Regel wird sie durch das zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert..
Zuständigkeiten	⁴ Die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit a) ist verantwortlich für die Führung des Campingplatzes und des Kleinboothafens der Gemeinde, b) ist Bindeglied zwischen den Vereinen im Städtchen, kulturellen Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits, c) berät den Gemeinderat in Fragen der Unterstützung lokaler und regionaler Vereine und Institutionen, d) berät den Gemeinderat in allen Fragen der Kultur und der Freizeit, d) fördert und initiiert die Durchführung lokaler Anlässe und erstellt einen Veranstaltungskalender, e) ist verantwortlich für die Führung der Bibliothek.
Sekretariat	⁵ Das Sekretariat wird von der Kommission selber geführt.

